

07.11.96

K

Verordnung**des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung
(3. BeiratsVÄndV)****A. Zielsetzung**

Beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie besteht ein Beirat für Ausbildungsförderung. Er berät das Bundesministerium bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen (§ 44 Abs. 1 BAföG).

Durch die vorgelegte Dritte Änderungsverordnung der BeiratsV soll die geltende Verordnung an den durch das 17. BAföG-Änderungsgesetz vom 24.07.1995 (BGBl I S. 976) geänderten § 44 Abs. 2 BAföG angepaßt werden. Die Zusammensetzung des Beirates für Ausbildungsförderung soll so geändert werden, daß ihm anstelle von zwei Vertretern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften künftig zwei Vertreter der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften und zusätzlich ein Vertreter des Deutschen Studentenwerkes e.V. angehören.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Dritte Änderungsverordnung der Beiratsverordnung wird die Zusammensetzung des Beirates entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrausgaben.
2. Durch diese Verordnung entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Durch diese Verordnung entstehen keine sonstigen Kosten.

07.11.96

K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung
(3. BeiratsVÄndV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (331) - 280 03 - Au 165/96

Bonn, den 7. November 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungs-
förderung (3. BeiratsVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Dritte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung eines
Beirates für Ausbildungsförderung
(3. BeiratsVÄndV)
Vom 1996

Auf Grund des § 44 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der durch Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1801), die durch die Verordnung vom 7. 12. 1994 (BGBl. I S. 3734) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. zwei Vertreter der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften,“.
2. In Nummer 8 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„9. ein Vertreter des Deutschen Studentenwerkes e. V.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Änderungsverordnung wird die geltende Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung an den durch das 17. BAföG-Änderungsgesetz vom 24. 7. 1995 (BGBl. I S. 976) geänderten § 44 Abs. 2 BAföG angepaßt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Zusammensetzung des Beirates für Ausbildungsförderung wird so geändert, daß ihm anstelle von zwei Vertretern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften künftig zwei Vertreter der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften und zusätzlich ein Vertreter des Deutschen Studentenwerkes e. V. angehören.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrausgaben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

19.12.96

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung (3. BeiratsVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.